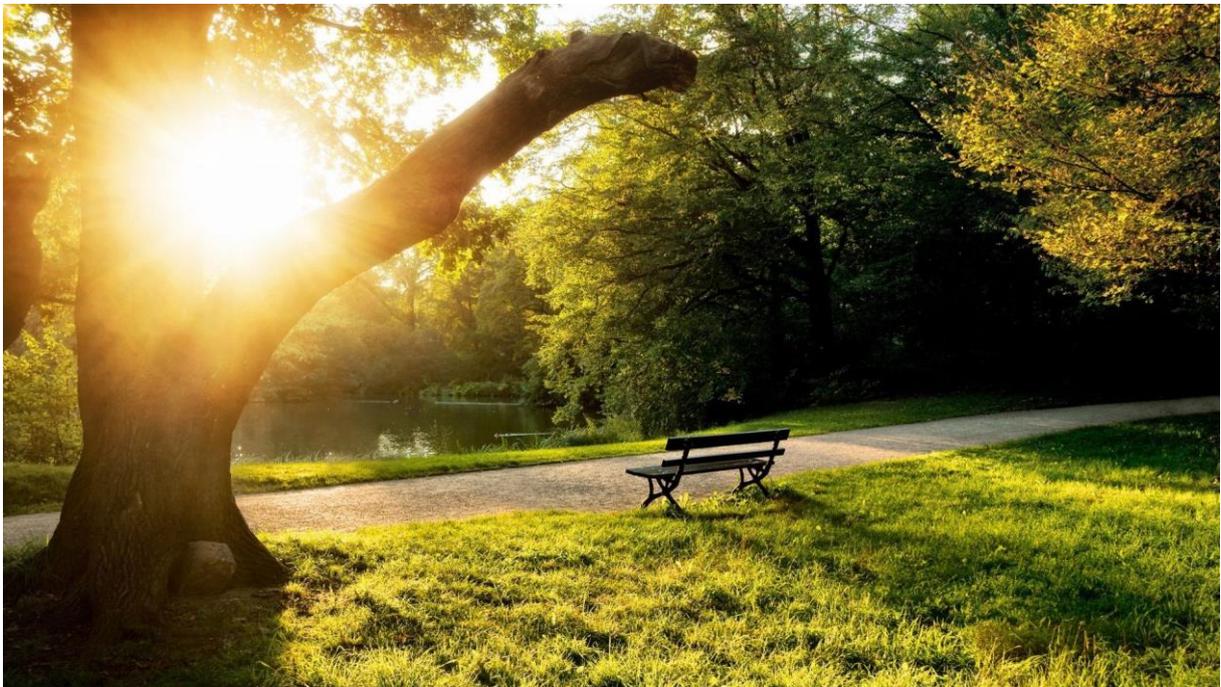


WEGLEITUNG IM TODESFALL

INFORMATIONEN FÜR DIE ANGEHÖRIGEN



Bestattungsamt Kirchberg
Gemeindeverwaltung
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg
Tel. 071 932 35 10
Fax 071 932 35 11
www.kirchberg.ch
bestattungsamt@kirchberg.ch

Inhalt

Was ist bei einem Todesfall sofort zu tun?	3
Todesfall zu Hause / unterwegs:	3
Todesfall im Spital / Heim:	3
Anzeigepflicht / gesetzliche Grundlagen.....	4
Einsargen, Überführung und Aufbahrung.....	5
Bestattungsdienst	5
Überführung ins Ausland	5
Aufbahrung	5
Organisation der Bestattung.....	6
Friedhöfe	6
Bestattungsarten.....	6
Erdbestattungsgrab.....	7
Erdbestattungsgrab für Kinder	7
Familiengrab	8
Urnengrab.....	8
Urnenwandgrab	9
Gemeinschaftsurnengrab / anonymes Grab.....	9
Wiesenurnengrab.....	10
Bestattungszeiten	10
Grabmal (Grabstein/-schmuck).....	11
Grabunterhalt	11
Gräberräumungen.....	11
Bestattungskosten / Leistungen der Gemeinde	12
Testament.....	12
Erbenbescheinigung.....	12
Todesschein / Familienbüchlein	12
Willensvollstrecker	13
Checkliste.....	14
Wichtige Adressen.....	15
Eigene Notizen	16

Was ist bei einem Todesfall sofort zu tun?

Todesfall zu Hause / unterwegs:

Tritt der Todesfall zu Hause oder unterwegs ein, ist umgehend der Hausarzt oder der Notarzt zu benachrichtigen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Die nächsten Angehörigen melden sich mit der ärztlichen Todesbescheinigung beim Bestattungsamt Kirchberg. Sofern nicht bereits erfolgt, veranlasst das Bestattungsamt die Einsargung des Leichnams und die Überführung ins Aufbahrungsgebäude.

Todesfall im Spital / Heim:

Tritt der Todesfall in einem Spital oder in einem Heim ein, werden die ersten Vorkehrungen durch das Spital oder das Heim erledigt. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel direkt dem Bestattungsamt zugestellt.

In den meisten Fällen sorgt die zuständige Verwaltung, in Absprache mit den Angehörigen, für das Einsargen und die Überführung.

Die nächsten Angehörigen haben sich beim Bestattungsamt Kirchberg betreffend Organisation der Bestattung zu melden.

Art. 34a Zivilstandsverordnung

Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;*
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;*
- c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.*

Meldepflichtige nach Absatz 1 Buchstabe b können eine Drittperson schriftlich zur Meldung des Todes bevollmächtigen.

Art. 35 Zivilstandsverordnung

Die Meldepflichtigen haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden.*

* Die Angehörigen sind verpflichtet, den Todesfall spätestens am nächsten Arbeitstag dem Bestattungsamt anzuzeigen. Das Bestattungsamt Kirchberg sorgt für die Weiterleitung der Todesmeldung ans Zivilstandsamt Wil.

An Wochenenden steht für die ersten Vorkehrungen ein Pikettdienst zur Verfügung (Bestattungsdienst Brühlmann).

Einsargen, Überführung und Aufbahrung

Bestattungsdienst

Die Angehörigen können von sich aus, durch Vermittlung des Arztes oder des Bestattungsamtes den Bestattungsdienst anfordern.

Bestattungsdienst Brühlmann
Kapellstrasse 13
9543 St. Margarethen TG
Tel. 071 966 55 06

Der Bestattungsdienst wird – bestimmte Nachtzeiten ausgenommen – im Trauerhaus vorsprechen, die verstorbene Person waschen, kämmen, ankleiden und dann für das Einsargen und die Überführung des Leichnams in den gekühlten Aufbahrungsraum des Friedhofes sorgen.

Ausserdem berät der Bestattungsdienst Brühlmann die Angehörigen über die verschiedenen Särge, die gewünschte Ausstattung und die entstehenden Kosten. Im Rahmen des Möglichen übernimmt der Bestattungsdienst auch weitere Dienstleistungen (z.B. Besorgung von Blumen etc.).

Überführung ins Ausland

Soll ein Verstorbener ins Ausland überführt werden, müssen vorgegebene Bestimmungen eingehalten werden. Der Bestattungsdienst Brühlmann kann mit dem Transport beauftragt werden.

Wer eine Urne ins Ausland mitnehmen möchte, muss diese vom Krematorium mit einer Plombe verschliessen lassen. Das Krematorium stellt eine Bescheinigung aus, die den Inhalt der Urne ausweist.

Aufbahrung

In der Gemeinde Kirchberg werden die Verstorbenen bis zur Beisetzung oder bis zur Überführung ins Krematorium in den Aufbahrungsräumen der Friedhöfe aufgebahrt. Den Angehörigen wird für diese Zeit ein Schlüssel ausgehändigt, mit dem sie jederzeit den Raum des Verstorbenen betreten können.

Organisation der Bestattung

Im Gespräch mit den Angehörigen setzt das Bestattungsamt Kirchberg Art, Zeitpunkt und Ort der Bestattung bzw. der Abdankung fest.

Friedhöfe

Alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kirchberg haben ein Anrecht auf eine Beisetzung auf den Friedhöfen Kirchberg, Bazenheid oder Gähwil. In der Regel wird der Friedhof jenes Ortsteiles gewählt, in dem der letzte Wohnsitz war.

Die Beisetzung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde muss mit der zuständigen Behörde vorgängig abgesprochen werden.

Bestattungsarten

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Kirchberg sind folgende Bestattungsarten möglich:

Kirchberg:	<u>Erdbestattung</u>	- in einem Reihengrab - in einem Familiengrab
	<u>Urnenbeisetzung</u>	- in einem Reihengrab - in einem bestehenden Grab - in einem Wiesenurnengrab - in einem anonymen Grab - an der Urnenwand
Bazenheid:	<u>Erdbestattung</u>	- in einem Reihengrab
	<u>Urnenbeisetzung</u>	- in einem Reihengrab - in einem bestehenden Grab - an der Urnenwand
Gähwil:	<u>Erdbestattung</u>	- in einem Reihengrab - in einem Familiengrab
	<u>Urnenbeisetzung</u>	- in einem Reihengrab - in einem bestehenden Grab - an der Urnenwand

Erdbestattung:

Der Leichnam wird im Sarg bei der Abdankungshalle aufgebahrt. Die Trauerfamilie versammelt sich dort zur Einsegnung. Der Leichnam wird in einem Sarg in der Erde beigesetzt. Anschliessend findet in der Kirche der Trauergottesdienst statt.

Urnenbeisetzung mit nachträglicher Kremation:

Der Leichnam wird nach der Abdankungsfeier kremiert und die Urne später im engsten Familienkreis auf dem Friedhof beigesetzt.

Urnenbeisetzung mit Vorauskremation:

Die Kremation findet vor der Trauerfeier statt. Die Urne befindet sich bei der Abdankungshalle, wo sich auch die Trauerfamilie zur Einsegnung versammelt. Nach Beisetzung der Urne findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt.

Erdbestattungsgrab

Die Gräber dienen der Bestattung von Erwachsenen (und Jugendlichen ab dem vollendeten 8. Altersjahr). Die gesetzlich festgelegte minimale Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist möglich; jedoch gilt es, die minimale Grabesruhe von 10 Jahren für Urnen zu beachten (mit Einwilligung der Angehörigen kann die Grabesruhe nachträglich beigesetzter Urnen verkürzt werden).

Grabmal: Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung durch das Bestattungsamt. Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell gestaltet und darf frühestens 9 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Unterhalt: Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Unterhaltsvertrages mit der Gemeinde.

Kosten:	Grabplatz (auswärtige)	Fr. 2'000.00
	Grabeinfassung	Fr. 100.00

Erdbestattungsgrab für Kinder

Die Gräber dienen zur Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 8. Altersjahr. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Grabmal und Unterhalt sind analog des Erwachsenengrabes geregelt.

Kosten:	Grabplatz (auswärtige)	Fr. 500.00
	Grabeinfassung	Fr. 100.00

Familiengrab

In der Regel ist ein Familiengrab für 2 Erdbestattungen bestimmt. Es können jedoch maximal 4 Erdbestattungen vorgesehen werden. Die beiden Erstbestattungen haben dann tiefer zu erfolgen. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen ist möglich.

Miete:	Die Erst-Mietzeit beträgt 40 Jahre und kann um höchstens 20 Jahre verlängert werden. Die letzte Erdbestattung hat somit spätestens 40 Jahre nach der Erstbelegung des Grabes zu erfolgen.	
Grabmal:	Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung durch das Bestattungsamt. Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell gestaltet und darf frühestens 9 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.	
Unterhalt:	Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Bei ungenügendem Unterhalt kann der Mietvertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grabesruhe der letzten Erdbestattung durch die Gemeinde aufgelöst werden.	
Kosten:	Mietgebühr für die ersten 40 Jahre	Fr. 4'000.00
	für jedes weiter Jahr (max. 20 Jahre)	Fr. 200.00
	Grabplatz (auswärtige)	Fr. 3'000.00
	Grabeinfassung	Fr. 100.00

Urnengrab

Das Urnengrab ist ein individuell gestaltetes Grab mit Grabmal und Bepflanzung.

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre. Die nachträgliche Beisetzung weiterer Urnen ist möglich; jedoch gilt es, die minimale Grabesruhe von 10 Jahren für Urnen zu beachten (mit Einwilligung der Angehörigen kann die Grabesruhe nachträglich beigesetzter Urnen verkürzt werden).

Grabmal:	Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung durch das Bestattungsamt. Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell gestaltet werden.	
Unterhalt:	Der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Unterhaltsvertrages mit der Gemeinde.	
Kosten:	Grabplatz (auswärtige)	Fr. 500.00
	Grabeinfassung	Fr. 100.00

Urnenwandgrab

Bei der Urnenwand erfolgt eine einheitliche Beschriftung und Bepflanzung durch die Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen. Es können maximal 2 Urnen pro Grabstelle beigesetzt werden. Die Grabesruhe von 10 Jahren wird bei der zweiten Urnenbeisetzung neu festgelegt. Die Urne wird unterhalb der Wandplatte in die Rabatte beigesetzt. Der Grabplatz wird durch das Bestattungsamt bestimmt.

Wandplatte: Die Gemeinde ist zuständig für die Lieferung, die Beschriftung und die Montage. Die Platte wird einheitlich mit Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr beschriftet.

Unterhalt: Für Bepflanzung und Gestaltung der Urnenwand sowie der dazugehörigen Rabatten ist ausschliesslich die Gemeinde zuständig. Blumen und Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt werden.

Kosten:	Grabplatz (auswärtige):	Fr. 500.00
	Wand-Steinplatte:	Fr. 250.00
	Anteil an Bepflanzung bis Ablauf der Grabesruhe:	Fr. 800.00
	Beschriftung der Steinplatte:	nach Aufwand Bildhauer

Gemeinschaftsurnengrab / anonymes Grab

Die Beisetzung der Urne erfolgt im Gemeinschaftsurnengrab ohne Namensgebung. Der Grabplatz wird durch das Bestattungsamt bestimmt.

Unterhalt: Die Gemeinde unterhält das Gemeinschaftsgrab auf eigene Kosten. Blumen und Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in die Rabatte gelegt werden.

Kosten: keine

Wiesenurnengrab

Das Wiesenurnengrab wird mit einem Grabstein versehen. Anstelle einer Bepflanzung ist eine Blumenwiese vorhanden. Es können eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Für die Beisetzung stehen quadratische „Wiesenparzellen“ mit einem vorbestimmten Rastermass zur Verfügung. Die Grabstätte kann innerhalb des noch nicht belegten Angebotes frei gewählt werden. Das mittlere Drittel steht für die Bestattung zur Verfügung.

Die Belegungsdauer beträgt 20 Jahre. Bei weiteren Urnenbeisetzungen kann die Belegungsdauer verlängert werden.

Grabmal: Für das Grabmal ist das hintere Drittel der Grabparzelle vorgesehen. Zur Errichtung eines Grabmals bedarf es einer Bewilligung durch das Bestattungsamt. Das Grabmal kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell gestaltet werden.

Unterhalt: Die hinteren zwei Drittel der Grabstätte werden als Blumenrasen, der vordere Drittel als Rasenweg von der Gemeinde gepflegt. Blumen und andere Gegenstände dürfen nur anlässlich der Beisetzung in das hintere Drittel gelegt werden.

Kosten:	Grabplatz (auswärtige):	Fr. 500.00
	Anteil an Unterhalt Blumenrasen bis Ablauf Grabesruhe:	Fr. 2'000.00

Bestattungszeiten

Grundsätzlich hat eine Beerdigung bzw. eine Kremation frühestens nach 48 Stunden und spätestens 5 Tage nach dem Todeszeitpunkt stattzufinden.

Bestattungen finden in der Regel um folgende Zeiten statt:

- katholische Bestattungen: 10.00 Uhr
- evangelische Bestattungen: 14.00 Uhr

Der Gottesdienst findet im Anschluss an die Bestattung statt. **Der Ablauf der kirchlichen Zeremonie ist mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.**

Urnenbeisetzungen im engsten Familienkreis finden wegen dem Geläute in der Regel um 11.00 Uhr bzw. um 16.00 Uhr statt.

Grabmal (Grabstein/-schmuck)

Das Grabmal ist ein Zeichen des Gedenkens an die verstorbene Person und kann eine Aussage über ihr Leben oder ihren Glauben enthalten. Das Grabmal hat sich bezüglich Form, Material und Ausgestaltung harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einzufügen. Als Werkstoffe sind vorzugsweise Natursteine, wetterbeständiges Holz und Metalle zugelassen.

Das Bestattungsamt kann in begründeten Ausnahmefällen die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Für jedes Grabmal auf einem der drei Friedhöfe ist beim Bestattungsamt Kirchberg rechtzeitig ein Gesuch um Bewilligung mit Angaben über Masse, Material und Bearbeitung sowie über die Beschriftung einzureichen. Gesuchsformulare und die Vorschriften für Grabmäler können beim Bestattungsamt angefordert werden.

Bei Erdbestattungen dürfen die Grabsteine frühestens 9 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Grabunterhalt

Die Angehörigen sorgen dafür, dass das Grab ordentlich unterhalten wird. Bei der Gemeinde kann ein Vertrag über den Unterhalt der Grabstätte bis Ablauf der Grabesruhe abgeschlossen werden.

Die Grabstätte soll einfach bepflanzt und gepflegt werden. Auf auffälligen Grabschmuck ist zu verzichten. Der Grabschmuck darf die angrenzenden Gräber und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Bäume und Sträucher gesetzt werden.

Schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler sind durch die Angehörigen auf eigene Kosten aufzurichten oder neu zu setzen.

Gräberräumungen

Die vorgesehenen Ruhezeiten dauern in der Regel 20 Jahre bzw. 10 Jahre für Urnenwandgräber oder 40 – 60 Jahre für Familiengräber.

Da jeweils eine Grabreihe oder ein Grabfeld als Ganzes geräumt wird, kann die Ruhezeit einer einzelnen Grabstätte die gesetzliche Ruhezeit überdauern. Gräberräumungen werden frühzeitig auf den Friedhöfen und im «Gmeindsblatt» angekündigt.

Bestattungskosten / Leistungen der Gemeinde

Nach geltendem Recht und Tarif werden die Bestattungskosten von der Politischen Gemeinde übernommen, in welcher der/die Verstorbene wohnte.

Die Bestattungskosten umfassen die Auslagen für die ärztliche Totenschau, die amtliche Bekanntmachung des Todesfalls, die Lieferung des Sarges (einfache Ausführung), das Einsargen und die erste Überführung des Leichnams, sowie das Bereitstellen, das Öffnen und Schliessen des Grabes und dessen Bezeichnung (Holzkreuz). Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde Kirchberg die vollen Kosten der Einäscherung.

Allfällige Mehrkosten werden den Angehörigen gemäss Tarif der Politischen Gemeinde weiterbelastet.

Testament

Falls ein Testament oder ein Erbvertrag vorhanden ist, ist dieses Dokument ungeöffnet dem Amtsnotariat Wil zu übergeben. Für sämtliche Fragen betreffen Testament, deren Eröffnung, Erbschaften etc. wenden sich die Angehörigen direkt ans Amtsnotariat.

Erbenbescheinigung

Für die Übertragung von Grundstücken, für Bezüge von Geld bei Banken und Post ist in der Regel eine gebührenpflichtige Erbescheinigung notwendig. Diese kann nur von den Erben beim Amtsnotariat verlangt werden.

Todesschein / Familienbüchlein

Sofern ein Todesschein benötigt wird, kann dieser beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes telefonisch bestellt werden.

Das Familienbüchlein kann ebenfalls auf Wunsch beim Zivilstandsamt des Todes- oder Heimatortes nachgeführt werden.

Willensvollstrecker

Der Erblasser / die Erblasserin (verstorbene Person) kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines / ihres Willens beauftragen.

Gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB ist dieser Auftrag dem Willensvollstrecker von Amtes wegen mitzuteilen. Eine Ablehnung der Aufgabe als Willensvollstrecker hat innert 14 Tagen zu erfolgen. Stillschweigen gilt als Annahme.

Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers / der Erblasserin zu vertreten und ist dafür beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser / von der Erblasserin getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetztes auszuführen. Den Willensvollstrecker trifft für seine Tätigkeit eine persönliche Haftung und Verantwortlichkeit.

Das Willensvollstreckermandat endet mit:

- der vollständigen Teilung der Erbschaft.
- dem Mandatsentzug durch den Kreisgerichtspräsidenten.
- der Niederlegung des Mandates durch den Willensvollstrecker.
- dem Tod / der Handlungsunfähigkeit des Willensvollstreckers.

Genaue Auskunft zu diesem Thema kann das **Amtsnotariat** erteilen.

Checkliste

- Meldung an Bestattungsamt
- Meldung an Pfarramt
- Angehörige, Freunde, Arbeitgeber, Nachbarn, Vereine etc. benachrichtigen
- Todesanzeige aufgeben
- Leidzirkulare bestellen und versenden
- Adressliste erstellen
- Leidmahl organisieren
- Lebenslauf erstellen und allfällige Beiträge für die Abdankungsfeier vorbereiten
- Blumenschmuck bestellen
- Letztwillige Verfügung, welche allenfalls zu Hause aufbewahrt wurde, dem Amtsnotariat übergeben
- Meldung an:
 - AHV/IV Ausgleichskasse
 - Krankenkasse
 - Pensionskasse
 - Lebensversicherung
 - andere Versicherungen (Auto, Haftpflicht,...)
- Buchhaltung:
 - Depot / Saldobestände per Todestag
 - Daueraufträge stoppen (Miete, Alimente,...)
 - Lastschriftverfahren aufheben (Krankenkasse, Heim,...)
 - Rückforderungen
 - Schlussrechnung erstellen
- Kündigung von Wohnung, Strom, Telefon, Billag, Abonnements etc.
- Schlüssel der Aufbahrungshalle zurückgeben
- Erbbescheinigung
- Grabunterhaltsvertrag
- Grabmal bestellen

Wichtige Adressen

Bestattungsamt:	Bestattungsamt Kirchberg Gähwilerstrasse 1, 9533 Kirchberg Tel. 071 932 35 10 bestattungsamt@kirchberg.ch
Bestattungsdienst:	Bestattungsdienst Brühlmann Kapellstrasse 13, 9543 St. Margarethen TG Tel. 071 966 55 06
Pfarramt:	kath. Pfarramt Kirchberg Husenstrasse 5, 9533 Kirchberg Tel. 071 931 11 78 kath. Pfarramt Bazenheim Kirchgasse 11, 9602 Bazenheim Tel. 071 931 13 09 kath. Pfarramt Gähwil Lussweg 4, 9534 Gähwil Tel. 071 930 05 44 evang. Pfarramt Kirchberg Rätenbergstrasse 12, 9533 Kirchberg Tel. 071 931 11 14
Amtsnotariat:	Amtsnotariat Wil Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil Tel. 058 229 76 30
Todesanzeige & -karten:	Schneider-Scherrer AG Wilerstrasse 33, 9602 Bazenheim Tel. 071 932 10 32 NZZ Media Solutions AG Obere Bahnhofstrasse 35, 9501 Wil Tel. 071 913 28 34 NZZ Media Solutions AG Rietwisstrasse 10, 9630 Wattwil Tel. 071 987 38 38
